

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	50 (1953)
Heft:	12
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung, die es dem Menschen allezeit nahelegen, daß er nicht sich selbst zu leben, sondern eine Bestimmung zu erfüllen hat.

Da es sich bei der sittlich-religiösen Lebenseinstellung um äußerst feine und innerliche Dinge handelt, liegt es selten klar und offen zutage, wer ein für die Ehe reifer Mensch ist. Aber auch dann, wenn eine gewisse Erfassung auf Grund intuitiven Einfühlungsvermögens gelingen sollte, hindert wieder das Fehlen eines irgendwie brauchbaren Maßes, die Menschen in sittliche und solche zu scheiden, die charakterlich nicht fähig sind, die Ehe zu einer wahren Gemeinschaft auszubauen. Es kommt nicht von ungefähr, daß der Gesetzgeber keine Bestimmungen erlassen konnte, die die charakterliche Seite berühren. Immer wieder werden Ehen geschlossen werden können von solchen Menschen, in denen wahrer Gemeinschaft entgegenwirkende Kräfte mächtig sind, ohne daß jemand Einspruch erheben dürfte. Immer wieder wird Ehezwist vorkommen. Auf das Nichtzusammenpassen der Partner als mitverursachenden Grund wollen wir in diesem Zusammenhang nicht eintreten, nur hinweisen.

Wir fragen uns, was angesichts dieser Sachlage zu tun sei? Ist nach dem Ausspruch vieler, die sich resigniert von jedem Hilfsbestreben weggewandt haben, der Welt einfach der Lauf zu lassen? Wir könnten uns bei aller notwendig uns auferlegten Zurückhaltung und Beschränkung nicht damit einverstanden erklären. Etwas zu tun gibt es immer, denn wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit, auf das Ehe- und Gemeinschaftsleben fördernd einzuwirken, besteht in der Erziehung unserer Jugend zu gemeinschaftstüchtigen Menschen, was am besten durch das vorgelebte Beispiel erfolgt. Damit dieses aber wirklich gegeben werden und der Gemeinschaftsgeist gewissermaßen vom Kinde mit der Luft, die es einatmet, aufgenommen werden kann, ist es nötig, daß wir an uns selbst arbeiten. So ist unser wesentlicher Beitrag zur Förderung der Ehe- und Gemeinschaftsfähigkeit die Selbsterziehung, die uns erleben läßt, wie schwer es ist, anders und besser zu werden. Das an sich negative Erlebnis des Versagens enthält aber auch eine positive Seite, indem Milde gegenüber den Fehlern anderer Menschen und der Sinn für die Notwendigkeit der Zuhilfenahme von religiösen Kraftquellen geweckt wird.

Bern. *Die Zuständigkeit zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger von Nicht-konkordatskantonen im Kanton Bern.* In den Heften 9/10 und 11/12 des Jahrgangs 1952 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlicht Dr. Ernst Brägger, Sekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Bern, eine Arbeit, über die wir zusammenfassend referieren möchten, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Arbeit selber.

Nach Artikel 45 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone obliegen dem Wohnsitz – oder dem Aufenthaltskanton im interkantonalen Unterstützungsverhältnis gewisse Fürsorge- und Unterstützungs-pflichten hinsichtlich der auf seinem Gebiet befindlichen bedürftigen Angehörigen eines andern Kantons. Aus Gründen der Menschlichkeit und zum Schutze der öffentlichen Ordnung ist der Kanton als Notfallkanton zur Fürsorge und Unterstützung verpflichtet. Als Notfallhilfe ist diese Fürsorge ihrem Wesen nach eine bloß vorübergehende, muß jedoch unter Umständen, bei Transportunfähigkeit des Bedürftigen, längere Zeit gewährt werden. Im interkantonalen Verhältnis bereitet die Frage praktisch gewöhnlich keine besondern Schwierigkeiten. Weniger einfach ist die Sache im

innerkantonalen Verhältnis. Im Einzelfall fragt es sich, welchem *Gemeinwesen* (Gemeinde, Staat) die Pflicht zur Armenunterstützung in diesem Falle obliegt, ferner welche *Behörde* des zuständigen Gemeinwesens im einen wie im andern Falle handlungspflichtig ist, sodann aus welchen *Krediten* die handelnde Behörde die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen zu bezahlen und endlich wer die *Kosten*, soweit sie interkantonalrechtlich dem Kanton Bern zufallen, *schließlich* zu tragen hat. Die bestehenden Rechtsvorschriften scheinen oft keine oder nur ungenügende Antwort auf diese Fragen zu geben, so daß die Praxis die Lücken ausfüllen muß.

1. Am wenigsten Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des zuständigen Gemeinwesens, wenn der Kantonsfremde in derjenigen Gemeinde fürsorge- und unterstützungsbedürftig wird, in welcher er *niedergelassen* ist. Hier handelt es sich um die *Wohnsitzgemeinde*. Die Armenbehörde hat hier als „Spendbehörde“ zu funktionieren, wie aus den Bestimmungen der Staatsverfassung, des Gesetzes über das Gemeinwesen und dem Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen (ANG) leicht nachzuweisen ist. Der Staat scheidet als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen aus, da sich seine Unterstützungspflicht seit dem Jahre 1937 auf bernische Kantonsbürger beschränkt. Die Ortspolizeibehörde hat die nötigen Maßnahmen zu ergreifen: Herbeirufung des Arztes, Überführung in ein Spital usw. Die Einschaltung der Polizeibehörde in das System des bernischen Fürsorgerechtes darf nicht auffallen, da es sich zuerst um eine polizeiliche Aufgabe handelt, wobei natürlich die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen ist.

2. Wird nun ein Angehöriger eines Nichtkonkordatskantons in einer *andern* bernischen Gemeinde hilflos, dann hat die Ortspolizeibehörde der *Notfallgemeinde* die erste Hilfe zu leisten, selbst wenn es sich um bloße Durchreise handelt. Natürlich hat sie die Wohnsitzgemeinde zu benachrichtigen und ihr von den getroffenen Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Notfallgemeinde steht gegenüber der bernischen Wohnsitzgemeinde grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch erwachsenen Kosten zu (Rückgriff). Soweit durch ortspolizeiliche Anordnungen Kosten entstehen, sind sie regelmäßig als ordentliche Verwaltungskosten von der Gemeinde zu tragen. Die hilfeleistende Gemeinde hat auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine Aufwendung gemacht, die kraft armenrechtlicher Bestimmung der unterstützungspflichtigen Gemeinde obliegt. Eine Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches gegenüber der Wohnsitzgemeinde ist nicht vorgesehen.

3. Hat der Hilflose im Kanton Bern *keinen Wohnsitz*, so obliegt der Notfallgemeinde nicht nur die Hilfeleistung als solche, sondern im Bedürftigkeitsfall auch die Pflicht zur Tragung der aus derselben entstehenden Kosten, gleichgültig ob die hilflose Person transportfähig ist oder nicht. Alle hieraus entstehenden Kosten fallen nach Artikel 6 des Dekrets vom 25. November 1936 bis zum Eintritt anderer Hilfe zu Lasten der Rechnung für vorübergehend Unterstützte der „Notfallgemeinde“ zu. Die Regelung kann nicht befriedigen. Wenn schon die Gemeinde als Kostenträger bezeichnet werden wollte, so hätte sie folgerichtigerweise in das auf dem wohnörtlichen Prinzip errichtete System des bernischen Unterstützungsrechtes eingebaut und auch bei Auseinanderfallen von Notfall- und Wohnsitzgemeinde die letztere berücksichtigen müssen.

4. In einem einzigen Fall ist nicht die Gemeinde, sondern der *Staat* (Direktion des Fürsorgewesens) für bedürftige Angehörige von Nichtkonkordatskantonen kostenpflichtig: wenn es sich nach dem EG zum Strafgesetzbuch um den Vollzug von Maßnahmen handelt, wobei der Kanton als Urteil- und Wohnkanton in Frage kommt.

Wer trägt nun die *Kosten*? Nach dem Urteil des Referenten ist weder aus dem Ortspolizeidekret, noch aus dem Gemeindegesetz von 1917 eine Kostentragungspflicht der Ortspolizeibehörde herauszulesen. Nach dem ANG obliegt die Sorge für Unterstützungsbedürftige nicht der Ortspolizei, sondern grundsätzlich der Armenpflege. Somit ist der Rückgriff der Ortspolizeibehörde für ihre fürsorgerischen Maßnahmen auf die zuständige Armenbehörde gegeben. Alle weiteren Maßnahmen sind Sache der

Armenbehörde. Zu ihren Lasten gehen sowohl die Kosten der von der Ortspolizeibehörde in den Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit getroffenen fürsorgerischen Vorkehren, als auch diejenigen ihrer eigenen Anordnungen. Fraglich kann bloß sein, ob der Rückgriff der Ortspolizeibehörde sich gegen die Armenbehörde der eigenen oder gegen diejenige einer andern bernischen Gemeinde richtet: der Rückgriff auf die Armenbehörde besteht an sich aber immer. Die Armenbehörde ihrerseits ist legitimiert, die unterstützungspflichtigen Verwandten der durch sie oder zu ihren Lasten unterstützten Person zu Verwandtenbeiträgen heranzuziehen, eine Legitimation, welche der Ortspolizeibehörde mangelt.

A.

Glarus. Nach dem gedruckt vorliegenden regierungsrätlichen Amtsbericht pro 1952/53 blieben die von den 28 Armengemeinden gewährten Unterstützungen im Rechnungsjahr 1952 mit Fr. 1 256 708 sozusagen gleich hoch wie im Vorjahr. Dagegen hat sich der auf 67 Prozent berechnete Anteil der Anstaltskosten, auf die die Behörden nur wenig Einfluß auszuüben vermögen, nochmals leicht erhöht. 15 Gemeinden vermochten ihre Ausgabenüberschüsse nicht selbst zu decken. Sie erhielten als Erwerbssteueranteil Fr. 179 738 und auf dem Weg der ordentlichen Defizitdeckung weitere Fr. 170 488 aus der Staatskasse. Die Armen- und Vormundschaftsdirektion beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen eines eventuellen Beitritts zum *Konkordat* auf Grund der Rechnungen von 1952 sämtlicher Armengemeinden, ähnlich wie vor fünf Jahren schon einmal, überprüfen zu lassen.

G. L.

Waadt. *Entschädigung des Vormundes* (ZGB 416). 1. Die Entschädigungsforderung des Vormundes gegenüber dem Mündel für die Amtstätigkeit unterliegt nicht der Verjährung des Privatrechts. 2. Der Betrag der kleineren Kosten und Auslagen des Vormundes soll von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt werden und in der Entschädigung des Vormundes enthalten sein; einzig die größeren Auslagen sollen in die Vormundschaftsrechnung aufgenommen und, wenn sie bestritten sind, dem ordentlichen Zivilrichter zur Beurteilung unterbreitet werden. 3. Die Entschädigung des Vormundes soll der Schwierigkeit der Amtstätigkeit entsprechen. 4. Eine Entschädigung im Sinne von Art. 416 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde nur dem Vormund zusprechen, nicht auch andern Personen.

Urteil des waadtländischen Kantonsgerichtes vom 4. März 1952 (aus „Zeitschrift für Vormundschaftswesen“, Zürich, Nr. 2, 1953, Seite 66–68).

Literatur

Aubert Alexandre: *L'artiste, l'écrivain et les cadres de la vie sociale*. In: „L'entraide“ Nr. 3/1953, Seiten 37–42.

Ebenso originell wie mutig setzt sich *Alexandre Aubert*, Leiter des Bureau Central de Bienfaisance in Genf, dafür ein, auch Künstlern, Schriftstellern und geistig Arbeitenden beizustehen. Es gibt Menschen, die leiden und Hilfe verdienen, auch wenn sie sich nicht in unsren alltäglichen Rahmen einfügen. Der Wert des Menschen bemüßt sich nicht allein nach seiner Rendite und seinem Nutzeffekt. Wir beugen uns über den mittellosen Arbeiter, Invaliden und Kriminellen – lassen wir auch den Künstler und geistig Arbeitenden nicht im vornherein im Stich! Andernfalls unterscheidet sich die menschliche Gesellschaft nicht mehr von einem Bienenkorb oder Ameisenhaufen. Ertragen wir Sonderlinge mit Geduld, und helfen wir ihnen, ihren Weg zu finden, ohne daß wir ihnen ständig Faulheit und schlechten Willen vorwerfen und sie dadurch verletzen und demütigen!

Z.

Bernoulli W., *Das Diakonenamt bei M. Butzer*. Gotthelfverlag Zürich, 1953. 31 Seiten.

Aus den Darlegungen des Verfassers, der sich erfolgreich um die Erneuerung der Diakonie in unserer Zeit bemüht, ist ersichtlich, wie sehr der elsässische Reformator, der sowohl in Deutschland als auch in England lehrte, um die Verbindung von